



Rundschreiben Nr. 02/2016

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. <u>Allgemeines</u>	3
a) <u>Cum/Ex-Ausschuss hat sich konstituiert</u>	3
b) <u>Verfassungsmäßigkeit der sog. Zinsschranke – Vorlage an das Bundesverfassungsgericht</u>	3
c) <u>Regierungsinitiative zur Bewertung von Pensionsrückstellungen</u>	4
d) <u>Gesetzgebung: Bundeskabinett billigt Gesetzentwurf zur steuerlichen Förderung des Mietwohnungsbaus</u>	4
2. <u>Umsatzsteuer</u>	5
a) <u>Übergangsregelung bei Bauleistungen verfassungsgemäß</u>	5
b) <u>BFH klärt Zweifelsfragen bei der Organschaft</u>	6
3. <u>Einkommensteuer/Bilanzierung</u>	8
a) <u>BFH erleichtert gewinnneutrale Realteilung</u>	8
b) <u>Steuerneutrale Realteilung bei Übertragung einzelner Wirtschaftsgüter</u>	11
c) <u>Steuerliche Behandlungen von Leistungen im Rahmen im Rahmen der Flüchtlingshilfe</u>	11
d) <u>Verlust aus dem Verfall von Optionen steuerlich berücksichtigungsfähig</u>	12
e) <u>Kein Abzug für gemischt genutztes häusliches Arbeitszimmer</u>	13
f) <u>Risikolebensversicherungsbeiträge keine Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung</u>	13
g) <u>Aufwendungen für ein Golfturnier unterliegen dem Abzugsverbot</u>	13
h) <u>Mitunternehmer: Keine Einbringung gegen Gewährung von Gesellschaftsrechten, wenn Gegenwert des übertragenen Wirtschaftsgut allein dem Kapitalkonto II gutgeschrieben wird</u>	14



	Seite
i) <u>Zum Vorliegen einer einheitlichen erstmaligen Berufsausbildung</u>	14
j) <u>Geschenke an Geschäftsfreunde ohne Abzugsbeschränkung des § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 EStG</u>	15
k) <u>Kein Lohn durch Betriebshaftpflichtversicherung eines Krankenhauses</u>	17
l) <u>Werbungskostenabzugsverbot bei vor 2009 zugeflossenen Kapitalerträgen</u>	17
m) <u>Aufwendungen für ein Notrufsystem in einer Seniorenresidenz als haushaltsnahe Dienstleistung</u>	18
n) <u>Kein Zeugenbeweis bei behauptetem Ausschluss der Privatnutzung eines Pkw möglich</u>	18
o) <u>Zumutbare Eigenbelastung bei Krankheitskosten – Verfassungsbeschwerde eingelegt</u>	19

Freizeichnung

„Die Inhalte des Mandantenrundschreibens sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Wegen der Dynamik des Rechtsgebietes, wegen der Vielzahl letztinstanzlich nicht entschiedener Einzelfragen und/oder wegen des Fehlens bzw. der Unvollständigkeit bundeseinheitlicher Verwaltungsanweisungen kann von der Dr. Ehlers · Gruttke · Dr. Volkmann und Partner mbB Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Steuerberatungsgesellschaft keinerlei Haftung übernommen werden.“



1. Allgemeines

a) Cum/Ex-Ausschuss hat sich konstituiert

Am 25.02.2016 hat sich der Bundestagsuntersuchungsausschuss zu den sog. Cum/Ex-Geschäften konstituiert. Der Untersuchungsausschuss wurde auf Antrag der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen und die Linke eingesetzt. Laut Antrag soll der Untersuchungsausschuss die im Zeitraum von 1999 bis 2012 vollzogene Praxis der sogenannten Cum/Ex-Geschäfte aufklären. Bei diesen Geschäften wurde mittels Leerverkäufen eine Situation herbeigeführt, in der eine Aktie rechtlich gesehen für kurze Zeit scheinbar mehrere Eigentümerinnen und Eigentümer hatte. Der Zeitraum wurde dabei so gewählt, dass in ihn die Auszahlung der Dividende fiel. Dies führte dazu, so die Antragsteller, dass für eine nur einmal an die Finanzbehörden abgeführte Kapitalertragsteuer mehrere Steuerbescheinigungen ausgestellt wurden und die Kapitalertragsteuer bei den verschiedenen Eigentümern der Aktie angerechnet werden konnte. Der ggf. eingetretene Schaden für den Fiskus wird auf etwa zwölf Mrd. € geschätzt.

Presseberichten zufolge hieß es in Koalition und Opposition, dass der Ausschuss von Oskar Lafontaine (damals SPD), Hans Eichel (SPD, Peer Steinbrück (SPD) bis hin zum heutigen Amtsinhaber Wolfgang Schäuble (CDU) alle Finanzminister seit 1999 vorgeladen werden. Außerdem sollten unter anderem die früheren Chefs der Börsenaufsichtsbehörde BaFin, die früheren Präsidenten des Privatbankenverbandes BdB, Rolf-Ernst Breuer und Klaus-Peter Müller, sowie etliche weitere Vertreter von Behörden und aus der Finanzbranche gehört werden.

b) Verfassungsmäßigkeit der sog. Zinsschranke – Vorlage an das Bundesverfassungsgericht

Mit BFH-Beschluss vom 14.10.2015 wird eine Entscheidung des BVerfG darüber eingeholt, ob § 4h EStG 2002 i.d.F. des Bürgerentlastungsgesetzes Krankenversicherung i.V. mit § 8 Abs. 1 und § 8a KStG 2002 i.d.F. des Unternehmensteuerreformgesetzes 2008 gegen Art. 3 Abs. 1 GG verstößt.

Anmerkung:

Der BFH hält mit der h. M. im Fachschrifttum (unter Rn. 21 des Vorlagenbeschlusses wird diese beeindruckend aufgezeigt) in der umfangreich begründeten Vorlage § 4h EStG wegen Verstoßes gegen den Gleichheitssatz für verfassungswidrig, nicht wegen Verletzung der Eigentumsgarantie und des Gebots der Normenklarheit. Im Streitfall ist eine Immobilien-GmbH mit einem negativen Zinssaldo von jeweils rd. 5 Mio. € in den Jahren 2008 und 2009 von der Zinsschranke betroffen, die konzernzugehörig war und die Voraussetzungen für den sog. Eigenkapital-Escape nicht nachweisen konnte. Der BFH beanstandet die – gemessen am Gesetzes-



werk – inkonsequente und zielungenaue Ausgestaltung der Regelung, die einerseits reine Inlandsfälle ohne Rücksicht auf den Gegenstand der betroffenen Gesellschaften einbezieht und andererseits durch die 3 Mio. €-Freigrenze den Großteil aller Gesellschaften ausklammert.

c) Regierungsinitiative zur Bewertung von Pensionsrückstellungen

Das Bundeskabinett hat am 27.01.2016 einen Regierungsentwurf zur Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie beschlossen. Darin wird der Niedrigzinssituation durch Anpassungen von Bewertungsparametern für Pensionsrückstellungen Rechnung getragen.

Der bei der Bewertung anzuwendende Zins wird bislang aus dem durchschnittlichen Marktzins der letzten sieben Jahre ermittelt und liegt zum 31.12.2015 bei rund 3,9 %. Mit jedem Prozentpunkt, den die Zinsen fallen, erhöhen sich die Pensionsrückstellungen um etwa 15 bis 20 %, ohne dass auf der Aktivseite Wertsteigerungen aus Zinsänderungen entsprechend gezeigt werden dürfen. Der niedrige Rechnungszins führt daher zu überhöhten Pensionsrückstellungen und verzerrt die Darstellung der wirtschaftlichen Lage der Unternehmen.

Im jetzt vorliegenden Entwurf wird die Durchschnittsberechnung auf zehn Jahre ausgedehnt. Die Regelung soll für Geschäftsjahre gelten, die nach dem 31.12.2015 enden, darf aber auch rückwirkend angewendet werden. Sie steht damit wahlweise auch für Abschlüsse für das Geschäftsjahr 2015 offen.

Praxishinweis:

Bewertungsgewinne, die durch die Neuregelung entstehen, sollen nach dem Regierungsentwurf nicht für Ausschüttungen zur Verfügung stehen.

d) Gesetzgebung: Bundeskabinett billigt Gesetzentwurf zur steuerlichen Förderung des Mietwohnungsbaus

Das Bundeskabinett hat am 03.02.2016 den Gesetzentwurf zur Einführung einer steuerlichen Förderung des Mietwohnungsneubaus gebilligt. Der Gesetzentwurf sieht die Einführung einer zeitlich befristeten, degressiv ausgestalteten Sonderabschreibung für die Anschaffung oder Herstellung neuer Mietwohngebäude in Gebieten mit angespanntem Wohnungsmarkt vor (§ 7b EStG-neu). Wohnungen mit hohem Standard werden von der Maßnahme ausgeschlossen. Die begünstigten Flächen müssen mindestens zehn Jahr für die Vermietung zu Wohnzwecken dienen.

Die Förderung der Investitionen ist auf ein ausgewiesenes Fördergebiet beschränkt, das an die Mietstufen des Wohngelds anknüpft (Anlage zu § 1 Abs. 3 der Wohngeldverordnung). Gemeinden mit Mietstufen IV bis



VI, deren Mietenniveau um mindestens 5 % oberhalb des Bundesdurchschnitts liegt, sollen zum Fördergebiet gehören. Zusätzlich werden auch Gebiete mit Mietpreisbremsen (aufgrund des § 556d BGB) und Gebiete mit abgesenkter Kappungsgrenze (aufgrund des § 558 Abs. 2 Satz 2 und 3 BGB) in das förderfähige Gebiet einbezogen.

Für die Förderung wird die Einhaltung einer Baukostenobergrenze von 3.000 €/qm Wohnfläche vorausgesetzt, von der maximal 2.000 €/qm Wohnfläche gefördert werden. Damit insbesondere private Investoren angeregt werden, möglichst zeitnah in entsprechenden Wohnraum zu investieren, wird die Förderung zeitlich auf Baumaßnahmen begrenzt, mit denen in den Jahren 2016 bis 2018 begonnen wird. Die Sonderabschreibung wird letztmalig im Jahr 2022 möglich sein. Auch diese Begrenzung soll für zügige Investitionen und eine schnelle Entlastung des Wohnungsmarkts sorgen.

2. Umsatzsteuer

a) Übergangsregelung bei Bauleistungen verfassungsgemäß

Die Vorschrift des § 27 Abs. 29 UStG begründet eine Änderungsmöglichkeit der Steuerfestsetzung beim Leistenden, sofern der Leistungsempfänger als Bauträger und zu Unrecht in Anspruch genommener Steuerschuldner nach § 13b UStG seine gezahlte Umsatzsteuer zurückfordert. Die Übergangsregelung ist als verfahrensrechtliche Sonderregelung zu § 174 Abs. 3 AO zu verstehen. Sie ist nach dem Urteil des FG Niedersachsen vom 29.10.2015 verfassungskonform und verstößt nicht gegen das aus dem Rechtsstaatsprinzip folgende Rückwirkungsverbot.

Anmerkung:

Nachdem der BFH mit Urteil vom 22.08.2013 – VR 37/10 (BStBl 2014 II S. 128) entschieden hatte, dass Bauträger keine Steuerschuldner nach § 13b UStG sind, forderte der Leistungsempfänger im Streitfall die gezahlte Steuer zurück. Gleichzeitig setzte das Finanzamt die Steuer für 2009 nunmehr gegenüber dem Kläger als leistenden Unternehmer nach § 27 Abs. 19 UStG fest. Der 5. Senat des FG Niedersachsen wies die Klage ab. Das Urteil betrifft eine Vielzahl von Fällen. Nachdem bereits mehrere Gerichte in Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes von einer verfassungsrechtlich zulässigen echten Rückwirkung des § 27 Abs. 19 UStG ausgegangen sind (z.B. FG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 03.06.2015 – 5 V 5026/15), liegt nunmehr – soweit ersichtlich – die erste Entscheidung eines Gerichts in der Hauptsache vor. Die Revision wurde zugelassen. Ein Aktenzeichen des BFH liegt noch nicht vor.



b) BFH klärt Zweifelsfragen bei der Organschaft

Der V. Senat hat sich in vier Urteilen überraschend zu einigen Kernfragen der Organschaft geäußert. Überraschend vor allem deshalb, weil der V. Senat dem XI. Senat zuvorkommt. Der XI. Senat hatte per Vorabentscheidungsersuchen dem EuGH u.a. die Frage vorgelegt, ob auch eine Personengesellschaft Organgesellschaft im Rahmen einer Organschaft sein kann. In den Urteilen zu den Vorabentscheidungsersuchen in den Rechts-sachen C-108/14 Larentia und Minerva und C-109/14 Marenave Schifffahrt vom 16.07.2015, hatte der EuGH entschieden, dass der Ausschluss von Personengesellschaften als taugliche Organgesellschaften grundsätzlich nicht zulässig ist. Ein solcher Ausschluss könne allenfalls zur Vermeidung von Steuerhinterziehung gerechtfertigt sein. Ob der in Deutschland bestehende Ausschluss diesem Ziel dient, müsse demnach das vorliegende Gericht entscheiden. Jetzt hat sich der BFH zu diesem Problem geäußert. Damit setzt der V. Senat als Erster das Urteil des EuGH in das nationale Recht um. Dies ist umso interessanter, als der EuGH in seiner Entscheidung vom 16.07.2015 dem vorlegenden Gericht einen eigenen Beurteilungsspielraum eingeräumt hat. Diesen Spielraum füllt der V. Senat vor dem XI. Senat aus, obwohl Letzterer die Frage dem EuGH vorgelegt hat.

BFH, Urt. v. 02/03.12.2015 – V R 25/13; V R 15/14; V R 36/13; V R 67/15

Voraussetzungen der Organgemeinschaft im Allgemeinen

Nach § 2 Abs. 2 UStG wird die gewerbliche oder berufliche Tätigkeit nicht selbständig ausgeübt, wenn eine juristische Person nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse finanziell, organisatorisch und wirtschaftlich in das Unternehmen eines Organträgers eingegliedert ist (Organschaft). Die Organschaft dient der Verwaltungsvereinfachung. Sind Unternehmen derart miteinander verbunden, dass sie voneinander abhängig sind, sollen sie für Zwecke der Umsatzsteuer als ein Unternehmen behandelt werden. Ein etwaiger Leistungsaustausch zwischen den einzelnen Unternehmen ist damit nicht steuerbar. Dies ist vor allem dann ein gutes Gestaltungsmittel, wenn einer der Beteiligten nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.

Nach deutschem Recht können Organgesellschaften nur juristische Personen sein. Damit scheiden nach der bisher geltenden Rechtslage Personengesellschaften als Organgesellschaften im Rahmen eines umsatzsteuerlichen Organkreises aus. Als Organträger kommen sämtliche Unternehmensformen in Betracht. So kann auch ein Einzelunternehmer Organträger einer Organgesellschaft sein.

Hinweis:

Dieses Eingliederungsmerkmal liegt am deutlichsten vor, wenn zwischen Organträger und Organgesellschaft eine Geschäftsführeridentität besteht.



Urteil vom 02.12.2015 – V R 25/13

Bisher setzte der BFH eine juristische Person als Tochtergesellschaft voraus. Mit vorliegendem Urteil ändert er seine Rechtsprechung: In dem Verfahren war die Klägerin eine AG, die Alleingesellschafterin zweier GmbH war. Die Klägerin war außerdem mit einem Kapitalanteil von jeweils 100 % an zwei KG beteiligt. Sowohl die Klägerin als auch eine der beteiligten Tochter-GmbHs erbrachten entgeltliche Leistungen gegenüber beiden KG. Die beiden Personengesellschaften betrieben Altenheime, so dass ihre Ausgangsumsätze umsatzsteuerfrei und sie nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt waren. Durch den fehlenden Vorsteuerabzug kam es durch die entgeltlichen Leistungen des Organträgers bzw. der GmbH zu einer Belastung mit Umsatzsteuer bei der Organgesellschaft.

Ohne eine abschließende Entscheidung in der Sache zu treffen, lässt der BFH hier grundsätzlich eine Organschaft im Verhältnis zu den beiden KG zu. Neben einer juristischen Person kann auch eine Personengesellschaft in das Unternehmen des Organträgers eingegliedert sein, wenn Gesellschafter der Personengesellschaft neben dem Organträger nur Personen sind, die nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 UStG in das Unternehmen des Organträgers finanziell eingegliedert sind. Der BFH ändert insoweit seine Rechtsprechung. Eine solche Organgesellschaft ist allerdings nur möglich, wenn ausschließlich der Organträger und ggf. andere vom Organträger finanziell beherrschte Gesellschaften an der entsprechenden Personengesellschaft beteiligt sind. Für die Annahme einer Eingliederung muss daher eine lückenlose finanzielle Eingliederung zum Organträger bestehen. Da vorliegend diese Voraussetzung nicht feststand, verwies der BFH das Verfahren zur weiteren Sachverhaltsaufklärung an das FG zurück.

Urteil vom 02.12.2015 – V R 67/14

Im Verfahren V R 67/14 war die Klägerin eine GmbH, die entgeltliche steuerpflichtige Leistungen an ihre Alleingesellschafterin erbrachte. Die Gesellschafterin ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, die gem. § 75 SGB V die vertragsärztliche Versorgung sicherzustellen hat. Die Klägerin war gegenüber ihrer Alleingesellschafterin auf privatrechtlicher Grundlage tätig. Sie berechnete Aufwendungen für Löhne und Sozialversicherungsbeiträge für an ihre Gesellschafterin überlassenes Personal weiter. Die Finanzverwaltung nahm hier durch die Weiterberechnung einen steuerbaren und steuerpflichtigen Leistungsaustausch an.

Der BFH geht hier nicht von einer Organgesellschaft zwischen der Körperschaft des öffentlichen Rechts und der GmbH aus. Die GmbH sei nach dem allgemeinen Unternehmerbegriff gem. § 2 Abs. 1 UStG gewerblich, nachhaltig und auch zur Einnahmeerzielung tätig. Eine Organschaft zur Gesellschafterin scheidet aus, da die Körperschaft nicht unternehmerisch tätig war. Eine juristische Person des öffentlichen Rechts kann nur Organträger sein, wenn sie bzw. soweit sie unternehmerisch tätig ist. Die vorliegende Körperschaft des öffentlichen Rechts war jedoch nicht unternehme-



risch tätig, so dass die Organschaft an der Unternehmereigenschaft des Organträgers scheiterte.

Fazit:

Der BFH erweitert den Anwendungsbereich der Organschaft bei der Eingliederungsmöglichkeit von Personengesellschaften. Bezüglich der weiteren Punkte bleibt der BFH seiner bisherigen Linie treu.

Bei der organisatorischen Eingliederung ist auch weiterhin für die Organschaft ein deutliches Beherrschungsverhältnis durch den Organträger erforderlich. Für eine organisatorische Eingliederung reichen lediglich Weisungsrechte, Berichtspflichten oder andere lose Einflussmöglichkeiten nicht aus. Ebenso bleibt der BFH dabei, dass nicht unternehmerisch tätige Gebilde grundsätzlich nicht Teil eines Organkreises sein können. Allerdings ist zu beachten, dass die finanzielle Eingliederung durch eine nicht unternehmerisch tätige Tochtergesellschaft gegenüber dem Organträger vermittelt werden kann (vgl. Abschn. 2.8 Abs. 10 UStAE).

Tauglicher Organträger kann nur ein Unternehmer sein. Diese Aussage aus dem Verfahren V R 67/14 wirkt sich vor allem bei den juristischen Personen des öffentlichen Rechts aus. Diese können nur dann als Organträger fungieren, wenn sie überhaupt bzw. soweit sie unternehmerisch nach § 2 Abs. 3 UStG a.F. bzw. 2b UStG tätig werden.

Spannend bleibt auch, wie der XI. Senat des BFH die Nachfolgeentscheidungen zur Rechtssache Larentia + Minerva und Marenave Schifffahrt begründen wird. Der Weg ist nunmehr durch den V. Senat vorgezeichnet. An die Einbeziehung von Personengesellschaften als taugliche Organgesellschaften im Rahmen eines umsatzsteuerlichen Organkreises werden wir uns daher in der Zukunft gewöhnen müssen.

3. Einkommensteuer/Bilanzierung

a) BFH erleichtert gewinnneutrale Realteilung

1. Eine Realteilung kann auch dann vorliegen, wenn ein Mitunternehmer unter Übernahme eines Teilbetriebs aus der Mitunternehmerschaft ausscheidet und die Mitunternehmerschaft von den verbliebenen Mitunternehmern fortgesetzt wird. Die Teilbetriebsübertragung ist grundsätzlich auch insoweit gewinnneutral, als dem übernommenen Teilbetrieb vor dem Ausscheiden des Gesellschafters erhebliche liquide Mittel zugeordnet wurden.
2. Wird dem ausscheidenden Mitunternehmer daneben eine Rente zugesagt, die aus künftigen Erträgen der fortbestehenden Sozietät oder dem Vermögen der Gesellschafter zu leisten ist und sich nicht als betriebliche Versorgungsrente darstellt, so erfüllt er einen Veräuße-



zungstatbestand (§ 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG). Hatte die Mitunternehmerschaft ihren Gewinn zuvor durch Einnahmenüberschussrechnung ermittelt, so muss sie zwecks Ermittlung des Veräußerungsgewinns oder –verlusts zwingend zur Gewinnermittlung durch Bestandsvergleich übergehen.

3. Als Veräußerungsgewinn ist der Kapitalwert der Rente zzgl. Der Buchwerte des übernommenen Teilbetriebs (Veräußerungspreis) abzgl. etwaiger Veräußerungskosten und des Werts des Kapitalkontos anzusetzen. Der Ansatz der Veräußerungsrente im Rahmen dieser Gewinnermittlung hängt nicht davon ab, ob für sie ein Wahlrecht auf Sofort- oder Zuflussbesteuerung besteht und wie dieses ausgeübt wurde.
4. Eine verbindliche Zusage des Finanzamts entfaltet Bindungswirkung nur zugunsten, nicht zu Lasten des Steuerpflichtigen. Betrifft sie eine einheitliche und gesonderte Feststellung, so können sich die anfechtungsberechtigten Feststellungsbeteiligten grundsätzlich nur einvernehmlich auf sie berufen. Geschieht dies nicht, so entfällt die Bindungswirkung auch dann, wenn sich einzelne Feststellungsbeteiligte unter Verstoß gegen ihre gesellschaftsrechtliche Treuepflicht von ihr lösen.

BFH, Urt. v. 17.09.2015 – III R 49/13

Wird eine Gesellschaft aufgelöst, führt diese Betriebsaufgabe für die Gesellschafter grundsätzlich zu einer Gewinnrealisation. Dies kann durch eine sog. Realteilung verhindert werden, wenn die bisherigen Gesellschafter das Betriebsvermögen der Gesellschafter unter sich aufteilen und es bei ihnen Betriebsvermögen bleibt. Die Realteilung setzte aber bislang die Beendigung der Gesellschaft voraus.

In dem vom BFH entschiedenen Streitfall war eine Partnerin aus einer Freiberuflersozietät ausgeschieden. Sie erhielt dafür die in einer anderen Stadt gelegene Niederlassung, die sie bereits zuvor geleitet hatte, während die Hauptniederlassung von den übrigen Partnern unter der bisherigen Bezeichnung weitergeführt wurde.

Der BFH sieht hierin eine Teilbetriebsübertragung, die entgegen der bisherigen Rechtsprechung nunmehr im Rahmen einer Realteilung grundsätzlich gewinnneutral erfolgen kann. Die Realteilung bezwecke, wirtschaftlich sinnvolle Umstrukturierungsvorgänge steuerlich nicht zu belasten, wenn die Besteuerung stiller Reserven sichergestellt ist. Dies treffe nicht nur auf die Auflösung einer Gesellschaft, sondern auch auf das Ausscheiden eines Gesellschafters („Mitunternehmers“) zu. Im Streitfall steht dem nach dem Urteil des BFH auch nicht entgegen, dass der auswärtigen Niederlassung zuvor erhebliche liquide Mittel zugeordnet wurden.



Trotz der nunmehr vom BFH angenommenen Realteilung realisierte die ausgeschiedene Partnerin einen Veräußerungsgewinn, weil die Sozietät ihr daneben eine Rente zugesagt hatte, die nicht als betriebliche Versorgungsrente anzusehen war. Da die Sozietät ihren Gewinn zuvor durch Einnahmenüberschussrechnung ermittelt hatte, musste sie zudem zwecks Ermittlung des Veräußerungsgewinns (oder –verlusts) zwingend zur Gewinnermittlung durch Bestandsvergleich (Bilanzierung) übergehen, was wiederum zu einem Übergangsgewinn oder –verlust der Beteiligten führt. Im Streitfall verneinte der BFH insoweit auch die Bindungswirkung einer verbindlichen Zusage, die das Finanzamt vor der Realteilung über deren steuerliche Folgen erteilt hatte. Eine verbindliche Zusage entfaltet ihre Bindungswirkung stets nur zugunsten, nicht aber zu Lasten des Steuerpflichtigen. Betrifft sie mehrere Steuerpflichtige wie bei einer einheitlichen und gesonderten Feststellung einer Gesellschaft, so müssen sich daher alle Feststellungsbeteiligten einvernehmlich auf sie berufen. Daran fehlt es im Streitfall. Ob dabei ein Verstoß gegen die gesellschaftsrechtliche Treuepflicht vorliegt, ist unerheblich.

Hinweis:

Der BFH hält an der engen Definition der Realteilung nicht mehr fest. Der Begriff der „Realteilung“ i.S. des § 16 Abs. 3 Satz 2 EStG schließt jedenfalls das Ausscheiden eines Mitunternehmers aus einer unter den übrigen Gesellschaftern fortbestehenden Gesellschaft unter Mitnahme eines – weiterhin zum Betriebsvermögen des Ausscheidenden gehörenden – Teilbetriebs ein. Ob dies auch bei Mitnahme von Einzelwirtschaftsgütern in das Betriebsvermögen des ausgeschiedenen Gesellschafters gilt oder in einem solchen Fall § 6 Abs. 5 Satz 3 Nr. 1 EStG eingreift, bedurfte im Streitfall keiner Klärung.

Die so verstandene Realteilung ist eine Aufgabe des Mitunternehmeranteils i.S.d. § 16 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG. Sie führt nach § 16 Abs. 3 Satz 2 EStG nicht zur Aufdeckung stiller Reserven, wenn und soweit der übernommene Teilbetrieb weiterhin Betriebsvermögen des Ausgeschiedenen bleibt. Unerheblich ist, ob die Mitunternehmerschaft insgesamt aufgelöst wird oder ob nur einzelne Mitunternehmer einer mehrgliedrigen Mitunternehmerschaft ausscheiden und die Mitunternehmerschaft von den verbliebenen Mitunternehmern fortgeführt wird.



b) Steuerneutrale Realteilung bei Übertragung einzelner Wirtschaftsgüter

Die vorherige Einbringung der Anteile an einer Mitunternehmerschaft in andere Personengesellschaften steht einer Realteilung der Mitunternehmerschaft mit Buchwertfortführung nicht entgegen, wenn an den anderen Personengesellschaften vermögensmäßig nur die Personen beteiligt sind, die zuvor auch an der Mitunternehmerschaft vermögensmäßig beteiligt waren.

BFH, Urteil vom 16.12.2015 – IV R 8/12

c) Steuerliche Behandlungen von Leistungen im Rahmen im Rahmen der Flüchtlingshilfe

Die Verwaltung hat hinsichtlich der Leistungen, die von Einrichtungen, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen, im Rahmen der Flüchtlingshilfe erbracht werden, zusätzlich zum BFH-Schreiben vom 20.11.2014 – IV C 2 – S 2730/0-01 (BStBl I 2014, 1613) folgende Billigkeitsmaßnahmen getroffen:

1. Beteiligt sich eine steuerbegünstigte Körperschaft vorübergehend an der Unterbringung, Betreuung, Versorgung oder Verpflegung von Bürgerkriegsflüchtlingen oder Asylbewerbern und erhält diese Körperschaft dafür Entgelte aus öffentlichen Kassen oder von anderen steuerbegünstigten Körperschaften, wird es nicht beanstandet, wenn diese Einnahmen dem Zweckbetrieb zugeordnet werden.
2. Es wird nicht beanstandet, dass umsatzsteuerliche Vorschriften, die auf vergleichbare Leistungen der jeweiligen Einrichtung an andere Leistungsempfänger (z.B. Obdachlose) bereits angewandt werden, auch auf Leistungen dieser Einrichtung, die der Betreuung und Versorgung von Bürgerkriegsflüchtlingen und Asylbewerbern dienen, angewendet werden (z.B. Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 Nr. 18, 23, 24 bzw. 25 UStG oder Umsatzsteuerermäßigung nach § 12 Abs. 2 Nr. 8 UStG), wenn Entgelte dafür aus öffentlichen Kassen oder von anderen steuerbegünstigten Körperschaften gezahlt werden. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Anwendung des § 4 Nr. 18 UStG, auch wenn Flüchtlinge nicht ausdrücklich zu dem nach der Satzung etc. des Leistenden begünstigten Personenkreis gehören. Unter die Steuerbefreiung des § 4 Nr. 18 UStG fallen demnach auch Personalgestellungsleistungen zwischen begünstigten Einrichtungen untereinander zum Zweck der Flüchtlingshilfe sowie die Lieferung von Speisen und Getränken in Flüchtlingsunterkünften, sofern die Einrichtung bereits bisher steuerfreie Mahlzeitendienste erbringt.



3. Die umsatzsteuerliche Behandlung des Kostenersatzes durch Gebietskörperschaften an steuerbegünstigte Einrichtungen für den Bezug von Einrichtungsgegenständen und sonstigen Leistungen (z.B. Renovierung von Wohnungen) ist von der konkreten Ausgestaltung des Sachverhalts abhängig: Erfolgt diese im Rahmen eines Gesamtvertrags z.B. über die Einrichtung und den Betrieb einer Flüchtlingsunterkunft, fallen diese Leistungen aus Billigkeitsgründen insgesamt bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen unter die Steuerbefreiung des § 4 Nr. 18 UStG. Bei Vorliegen einer konkreten Lieferung, z.B. von Möbeln, unabhängig von einem Gesamtbetreibervertrag, unterliegt diese aber weiterhin nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG grundsätzlich der Umsatzsteuer. Eine Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 18 UStG scheidet insoweit aus. In diesen Fällen kann unter den Voraussetzungen des § 12 Abs. 2 Nr. 8 UStG die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes in Betracht kommen.

Die vorstehenden Billigkeitsregelungen sind in den Veranlagungszeiträumen 2014 bis 2018 anzuwenden. Beruft sich der leistende Unternehmer auf die im Billigkeitsweg zu gewährende Steuerbefreiung, hat dies für alle gleichartigen Leistungen einheitlich zu erfolgen. Für damit im Zusammenhang stehende Eingangsleistungen ist der Vorsteuerabzug nach § 15 UStG systembedingt ausgeschlossen.

*BMF-Schreiben vom 09.02.2016 – III C 3 – S 7130/15/10001,
IV C 4 – S 0185/15/10001:01*

d) Verlust aus dem Verfall von Optionen steuerlich berücksichtigungsfähig

Das BFH-Urteil vom 12.01.2016 lässt sich wie folgt zusammenfassen:

- (1) Einkünfte bei einem Termingeschäft i.S. des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Buchst. a, Abs. 4 Satz 5 EStG liegen bei einem Erwerb einer Option auch dann vor, wenn der Steuerpflichtige die Option bei Fälligkeit verfallen lässt (entgegen BMF-Schreiben vom 09.10.2012, BStBl 2012 I S. 953, Rn. 27; und vom 27.03.2013 BStBl 2013 I S. 403).
- (2) Das Werbungskostenabzugsverbot des § 20 Abs. 9 EStG ist verfassungsgemäß.

Anmerkung:

Danach entstehen durch das Verfallenlassen von wirtschaftlich uninteressant gewordenen Aktienoptionen steuerlich zu berücksichtigende Verluste i.S. des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Buchst. a EStG n.F. Der IX. Senat hält nach geänderter Gesetzeslage nicht mehr an der Trennung zwischen Eröffnungs- und Basisgeschäft fest, sondern geht davon aus, dass die Anschaffung einer Option und der Ausgang des Optionsgeschäfts bei ertrag-



steuerrechtlich gebotener wirtschaftlicher Betrachtungsweise als Einheit behandelt werden müssen. Das Werbungskostenabzugsverbot nach § 20 Abs. 9 EStG greift insoweit nicht, anders als bei Schuldzinsen aus der Finanzierung des Optionsgeschäfts.

e) Kein Abzug für gemischt genutztes häusliches Arbeitszimmer

Der Begriff des häuslichen Arbeitszimmers setzt voraus, dass der jeweilige Raum ausschließlich oder nahezu ausschließlich für betriebliche/berufliche Zwecke genutzt wird.

BFH, Beschluss vom 27.07.2015 – GrS 1/14

Vorinstanz: BFH vom 21.11.2013 – IX R 23/12, BFHE 243, 563

BStBl II 2014, 312 = DStR 2014, 254

f) Risikolebensversicherungsbeiträge keine Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung

1. Beiträge für Risikolebensversicherungen, welche der Absicherung von Darlehen dienen, die zur Finanzierung der Anschaffungskosten eines der Einkünfteerzielung dienenden Immobilienobjekts aufgenommen werden, sind auch dann nicht als Werbungskosten bei den Einkünften aus VuV zu berücksichtigen, wenn der Versicherungsvertragsabschluss durch das finanzierenden Kreditinstitut vorgegeben war.
2. Eine Aufteilung von Beiträgen für Risikolebensversicherungen nach den im Beschluss des Großen Senats des BFH vom 21.09.2009 – GrS 1/06 (BFHE 227, 1, BStBl. II 2010, 672 = DStR 2010, 101) niedergelegten Maßstäben kommt nicht in Betracht, wenn sich die durch die Einkünfteerzielung veranlassten Beitragsanteile nicht feststellen lassen und dem Darlehenssicherungszweck gegenüber der Absicherung des Todesfallrisikos eine untergeordnete Bedeutung zukommt.

BFH, Urteil vom 13.10.2015 – IX R 35/14

Vorinstanz: FG Berlin-Brandenburg vom 07.10.2014 – 6 K 6147/12

g) Aufwendungen für ein Golfturnier unterliegen dem Abzugsverbot

Die Aufwendungen für die Durchführung eines Golfturniers einschließlich der Aufwendungen für Bewirtung der Turnierteilnehmer und Dritter im Rahmen einer sich an das Golfturnier anschließenden Abendveranstaltung sind nichtabziehbare Betriebsausgaben gemäß § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 4 EStG. Dies gilt nach dem BFH-Urteil vom 16.12.2015 auch dann, wenn beide Veranstaltungen auch dem Zweck dienen, Spenden für die Finanzierung einer Wohltätigkeitsveranstaltung zu generieren.



Anmerkung:

Da das Abzugsverbot des § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 4 EStG dem Grunde nach Betriebsausgaben betrifft, konnte der BFH die Entscheidung darüber, ob die Aufwendungen betrieblich veranlasst waren, dahinstehen lassen. Gleichwohl formulierte der IV. Senat des BFH seine Zweifel an der betrieblichen Veranlassung der als Wohltätigkeitsveranstaltung deklarierten Golfturniere recht deutlich, ohne dass klar wird, welchem Zweck diese Aussage angesichts des stets greifenden Abzugsverbots dienen soll. Der BFH erteilt auch der Auffassung eine Absage, wonach die Aufwendungen zumindest aufzuteilen sind, so dass die Bewirtungsaufwendungen für Gäste, die nicht Teilnehmer an den Golfturnieren waren, als Betriebsausgabe abziehbar wären. Zur Tragweite des Abzugsverbots in § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 EStG hatte zuvor auch das FG Düsseldorf Stellung genommen und entschieden, dass der Zusammenhang von Aufwendungen mit dem Engagement zur Erzielung von Spendengeldern bzw. zur Unterstützung gemeinnütziger Zwecke keine Ausnahme vom Abzugsverbot des § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 4 EStG zulässt (FG Düsseldorf, Urteil vom 19.11.2013 – 10 K 2346/11). In jenem Fall ging es um Aufwendungen einer Rechtsanwaltskanzlei für die Veranstaltung von sog. Herrenabenden. Die Revision gegen diese Entscheidung ist nach Zulassung durch den VIII. Senat des BFH noch unter dem Aktenzeichen VIII R 26/14 anhängig.

h) Mitunternehmer: Keine Einbringung gegen Gewährung von Gesellschaftsrechten, wenn Gegenwert des übertragenen Wirtschaftsgut allein dem Kapitalkonto II gutgeschrieben wird

Überträgt der Kommanditist einer KG dieser ein Wirtschaftsgut, dessen Gegenwert allein seinem Kapitalkonto II gutgeschrieben wird, liegt keine Einbringung gegen Gewährung von Gesellschaftsrechten, sondern eine Einlage vor, wenn sich nach den Regelungen im Gesellschaftsvertrag der KG die maßgeblichen Gesellschaftsrechte nach dem aus dem Kapitalkonto I folgenden festen Kapitalanteil richten (gegen BMF-Schreiben vom 11.07.2011 – IV C 6)

BMF, Urteil v. 29.07.2015 – IV R 15/14

i) Zum Vorliegen einer einheitlichen erstmaligen Berufsausbildung

Eine Ausbildung zur Physiotherapeutin, ein daran anschließender Fachoberschulbesuch und der abschließende Studiengang „Bachelor of Science Physiotherapie“ kann als eine einheitliche einmalige Berufsausbildung angesehen werden. Keine kindergeldrechtliche Berufsausbildung ist nach dem Urteil des FG Berlin-Brandenburg vom 11.11.2015 jedoch bei einem zeitlich nur geringen Umfang eines Studiengangs von fünf Semesterwochenstunden anzunehmen.



Anmerkung:

Das Finanzgericht hat die Revision zum BFH zugelassen. Dieser habe bisher keine klare Untergrenze für den zeitlichen Umfang einer Berufsausbildung gezogen. Nach der bis 2011 geltenden Rechtslage mit dem seinerzeitigen Korrektiv einer Obergrenze eigener Einkünfte des Kindes war dies auch selten praktisch relevant. Nachdem seit 2012 die Einkommensobergrenze weggefallen ist, bei einer Erstausbildung keine zeitumfangmäßige Begrenzung für die Arbeit des Kindes vorhanden ist und der BFH mit seiner sich anscheinend verfestigten Rechtsprechung zur mehraktigen Erstausbildung diese recht weit zieht mit der Folge, dass Mischformen aus Arbeit und Ausbildung nunmehr häufig und in komplexer Vielfalt kindergeldrechtlich relevant sein werden, tut eine klare Konturierung der Untergrenze für das Vorliegen einer Ausbildung not. Die bisherige Rechtsprechung, zehn Stunden pro Woche könnten ausreichen, erscheine nicht mehr ausreichend, so das Finanzgericht weiter. Ein Aktenzeichen des BFH wurde noch nicht veröffentlicht.

j) Geschenke an Geschäftsfreunde ohne Abzugsbeschränkung des § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 EStG

Fast unbemerkt hat die Finanzverwaltung den Begriff der „steuerfreien Aufmerksamkeit“ aus dem Lohnsteuerrecht auf Dritte, also Kunden oder Geschäftspartner, übertragen. Danach bleiben Sachgeschenke anlässlich eines besonderen persönlichen Ereignisses wie z.B. Geburtstag, Jubiläum, Hochzeit, Geburt, Konfirmation oder Kommunion eines Kindes, Richtfest, Umzug, Krankheit eines Ehegatten etc. mit einem Wert von bis 60 € einschließlich Umsatzsteuer steuerfrei. Eine Pauschalsteuer für den Schenker gem. § 37b EStG fällt nicht an und die Aufwendungen sind in voller Höhe als Betriebsausgaben absetzbar. Das Abzugsverbot des § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 EStG gilt nicht. Für den Fall des Überschreiten des Betrags i.H.v. 60 € ist die Anwendung des § 37b EStG hingegen möglich.

Bei dem Wert i.H.v. 60 € einschließlich Umsatzsteuer für Aufmerksamkeiten, die dem Arbeitnehmer oder einem Dritten (Geschäftsfreund) aus Anlass eines besonderen persönlichen Ereignisses zugewendet werden, handelt es sich um eine Freigrenze (R 19.6 Abs. 1 Satz 2 LStR 2015). Die Freigrenze wurde zum 01.01.2015 von 40 € auf 60 € angehoben.

Die Freigrenze gilt je Anlass. Sie kann daher mehrfach im Jahr oder Monat genutzt werden. Voraussetzung ist, dass ein persönlicher Anlass vorliegt und bei der einzelnen Sachzuwendung die 60 €-Grenze nicht überschritten wird.

Begünstigt sich nur Sachgeschenke wie Blumen, Bücher, Pralinen, Spirituosen, CDs oder DVDs. Auch ein Geschenkgutschein mit Angabe eines Wertbetrags ist begünstigt, wenn gewährleistet ist, dass ein Umtausch in Geld nicht möglich ist.



Beispiel:

Der Handwerker H lädt im Februar 2016 seinen Steuerberater S zur silbernen Hochzeit ein. S beschenkt die Eheleute mit einem Sachgeschenk im Wert von 59,50 € brutto. Im Januar 2016 hatte H Geburtstag. Zum Geburtstag erhielt H von S einen Geschenkgutschein im Wert von 50 €. S kann die Nettoaufwendungen als Betriebsausgaben abziehen. Das Sachgeschenk für die Eheleute und der Geschenkgutschein für H sind für die Beschenkten jeweils steuerfrei.

Hinweis:

Betrieblich veranlasste Geschenke, die der Empfänger als notwendiges Betriebsvermögen behandeln muss und bei denen auch ihrer Art nach nur eine betriebliche Nutzung möglich ist, fallen beim Schenker ebenfalls unter die Abzugsbeschränkung des § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 EStG (R4.10 Abs. 2 Satz 4 EStR). Ein Abzug als Betriebsausgabe ist also auch dann gewährleistet, wenn die Grenze des § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 EStG i.H.v. 35 € überschritten wird.

Deshalb werden z.B. folgende Geschenke nicht vom Abzugsverbot erfasst:

- Eine Brauerei schenkt einem Gastwirt Gläser mit Brauereiaufdruck.
- Ein Hersteller pharmazeutischer Erzeugnisse stellt Krankenhäusern und Ärzten medizinische Fachbücher, Rezeptblöcke, Ärztemuster, Arztpraxisgegenstände wie z.B. Blutdruckmessgeräte, Notfallkoffer u.Ä. unentgeltlich zur Verfügung.

Wer als Inhaber eines Betriebs aus betrieblicher Veranlassung Geschenke erhält, muss diese grundsätzlich als Betriebseinnahmen versteuern, auch wenn der Geber die Aufwendungen wegen Überschreitung der 35 €-Grenze nicht absetzen darf. Der Geschenkkempfänger muss das Geschenk – und damit die Betriebseinnahme – mit dem gemeinen Wert des empfangenen Wirtschaftsguts bewerten. Eine Versteuerung als Betriebseinnahme entfällt nur dann, wenn der Schenker die Pauschalsteuer gem. § 37b EStG abgeführt hat.

Tipp:

Verwendet der Empfänger das Sachgeschenk im betrieblichen Bereich, kann er das erhaltene Wirtschaftsgut abschreiben. Sofern es sich bei dem Sachgeschenk um ein geringfügiges Wirtschaftsgut handelt, ist das Wirtschaftsgut im Jahr der Zuwendung sofort abzuschreiben. Die Betriebseinnahme wird damit durch eine Betriebsausgabe in gleicher Höhe kompensiert.

Keine Betriebseinnahme ist anzusetzen, wenn es sich um eine bloße Aufmerksamkeit handelt.



Bei der der Erstellung der Buchhaltung ist daher stets zu erfragen, ob es sich bei der Zuwendung an einen Dritten um eine bloße Aufmerksamkeit im Rahmen eines besonderen persönlichen Ereignisses oder um ein Geschenk handelt.

Merke:

Eine Aufmerksamkeit i.S.v. R 19.6 Abs. 1 Satz 2 LStR 2015 bis 60 € einschließlich Umsatzsteuer stellt stets eine Betriebsausgabe beim Zuwendenden und eine steuerfreie Einnahme beim Empfänger dar. Ein Geschenk führt unter den Voraussetzungen des § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 EStG beim Zuwendenden entweder zu einer Betriebsausgabe (Wert bis 35 € oder betriebliche Verwendung des Empfängers) oder zu einer nicht abzugsfähigen Betriebsausgabe (Wert > 35 € und keine betriebliche Verwendung) und beim Empfänger grundsätzlich zu einer Betriebseinnahme.

k) Kein Lohn durch Betriebshaftpflichtversicherung eines Krankenhauses

Die Mitversicherung angestellter Klinikärzte in der Betriebshaftpflichtversicherung eines Krankenhauses nach § 102 Abs. 1 VVG ist kein Lohn, weil die Mitversicherung keine Gegenleistung für die Beschäftigung ist.

BFH, Urteil vom 19.11.2015 – VI R 47/14

l) Werbungskostenabzugsverbot bei vor 2009 zugeflossenen Kapitalerträgen

1. Das Werbungskostenabzugsverbot des § 20 Abs. 9 Satz 1 EStG findet auch dann Anwendung, wenn nach dem 31.12.2008 getätigte Ausgaben mit Kapitalerträgen zusammenhängen, die vor dem 01.01.2009 zugeflossen sind (Anschluss an BFH, Urt. v. 02.12.2014 – VIII R 34/13, BStBl II 2015, 387).
2. Das Werbungskostenabzugsverbot des § 20 Abs. 9 EStG ist verfassungsgemäß (Anschluss an BFH, Urt. v. 01.07.2014 – VIII R 53/12, BStBl II 2014, 975; v. 28.01.2015 – VIII R 13/13, BStBl II 2015, 393).

BFH, Urteil vom 09.06.2015 – VIII R 12/14



m) Aufwendungen für ein Notrufsystem in einer Seniorenresidenz als haushaltsnahe Dienstleistung

Nach dem BFH-Urteil vom 03.09.2015 kann für ein mit der Betreuungspauschale abgegoltenes Notrufsystem, das innerhalb einer Wohnung im Rahmen des „Betreuten Wohnens“ Hilfeleistung rund um die Uhr sicherstellt, die Steuerermäßigung nach § 35a Abs. 2 Satz 1 EStG in Anspruch genommen werden.

Anmerkung:

Dass die Kosten für ein sog. Senioren-Funk-Notrufsystem im eigenen Haushalt zu den nach § 35a Abs. 2 EStG begünstigten Aufwendungen gehören, kann nicht zweifelhaft sein. Dies ändert sich auch nicht, wenn die ältere Person ein Zimmer oder eine Wohnung in einem Altersheim (Seniorenresidenz) anmietet. Ist der Steuerpflichtige jedoch behindert und beansprucht einen Behindertenpauschbetrag, stellt sich die Frage der Abgeltungswirkung dieses Pauschbetrags, die der BFH wohl nicht behandelt hat, weil es sich bei dem Kläger um eine alters- und nicht um eine behinderungsbedingte Unterbringung gehandelt hatte. Nach zutreffender Auffassung der Finanzverwaltung sind Pflegeaufwendungen nicht nach § 35a EStG zu berücksichtigen, wenn die pflegebedürftige Person einen Behindertenpauschbetrag nach § 33b Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 3 Satz 2 oder 3 EStG in Anspruch nimmt. Das entspricht der Regelung in § 35a Abs. 5 Satz 1 erster Halbsatz EStG. Für die Kosten eines Notrufsystems kann nichts anderes gelten. Kosten für das sog. e-call-System sind nicht von der Steuerermäßigung nach § 35a EStG erfasst, weil dieses Notrufsystem in Pkw installiert ist und daher keinen Haushaltsbezug aufweist.

n) Kein Zeugenbeweis bei behauptetem Ausschluss der Privatnutzung eines Pkw möglich

Ein Zeuge kann nach dem BFH-Beschluss vom 01.12.2015 nicht zum Nachweis des vollständigen Ausschlusses der Privatnutzung eines Pkw benannt werden, weil nicht sichergestellt ist, dass er stets und immer Kenntnis über die Art der Nutzung dieses Fahrzeugs hat.

Anmerkung:

Als Inhaberin eines kleinen Gewerbebetriebs hatte die Klägerin ihren einzigen Arbeitnehmer und Lebensgefährten als Zeugen dafür bekannt, dass der betriebliche Pkw, ein Transporter, privat genutzt worden sei. Vor dem Hintergrund eines nicht mit Werkstattrechnungen und Kraftstoffbelegen übereinstimmenden Fahrtenbuchs hatte der BFH in der Ablehnung dieses Beweismittels durch das Finanzgericht keinen Verfahrensfehler gesehen. Bei einem ordnungsgemäßen Fahrtenbuch kann sich das Finanzamt nur dann auf die Anwendung der 1%-Regelung und den Beweis des ersten



Anscheins einer vorliegenden Privatnutzung berufen, wenn es sich bei dem Fahrzeug um ein solches handelt, das aufgrund seiner objektiven Beschaffenheit und Einrichtung typischerweise so gut wie ausschließlich nur zur Beförderung von Gütern bestimmt ist (BFH, Beschluss vom 18.04.2013 – X B 18/12). Das Finanzgericht ist nicht davon ausgegangen, dass der Transport ein solches Sonderfahrzeug gewesen sei. Im Streitfall ging es zwar um die Privatnutzung durch eine Unternehmerin. Die Anforderungen an die Beweisführung sind aber bei der Frage nach der Privatnutzung durch den Arbeitnehmer die gleichen (BFH, Urteil vom 18.12.2008 – VI R 34/07, BStBl II S. 381).

o) Zumutbare Eigenbelastung bei Krankheitskosten – Verfassungsbeschwerde eingelegt

Der BFH hatte mit Urteilen vom 02.09.2015 – VI R 32/13 und VI R 33/13 entschieden, dass Krankheitskosten einschließlich der Zuzahlungen zwar außergewöhnliche Belastungen sind, dass es aber von Verfassungs wegen nicht geboten ist, bei der einkommensteuerrechtlichen Berücksichtigung dieser Aufwendungen auf den Ansatz der zumutbaren Belastung zu verzichten. Gegen die Entscheidung haben die Kläger Verfassungsbeschwerde eingelegt (Az. beim BVerfG: 2 BvR 180/16).

Anmerkung:

Da seit September 2013 alle Steuerbescheide hinsichtlich des Abzugs einer zumutbaren Eigenbelastung bei der Berücksichtigung von Aufwendungen für Krankheit und Pflege als außergewöhnliche Belastung vorläufig ergangen sind, waren Einsprüche gegen entsprechende Steuerbescheide nicht erforderlich. Wegen der nunmehr anhängigen Verfassungsbeschwerde ist davon auszugehen, dass bis zum Abschluss des Verfahrens beim BVerfG ein Einspruch auch weiterhin nicht erforderlich ist. Sollten in Einzelfällen die Finanzämter bei bisher ruhenden Einspruchsverfahren aufgrund der BFH-Rechtsprechung die Rücknahme der Einsprüche anregen, ist auf das Verfahren beim BVerfG zu verweisen.